

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 75/12 B

L 3 SB 166/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 198/10 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie
und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.8.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 60 (anstelle des anerkannten Wertes von 40) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Die Klägerin behauptet zwar eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), legt jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen Frage zur Bildung des Gesamt-GdB aus mehreren Einzel-GdB-Werten nicht hinreichend dar (*vgl dazu SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

